

Kosten rund um den Erbfall

Der Fiskus unterteilt die abzugsfähigen Kosten, die im Zusammenhang mit einem Erbfall entstehen, in mehrere Kategorien. Diese will ich Ihnen hier in einer kurzen Übersicht vorstellen, die Liste erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Nachlassregelungskosten

Hierunter summieren sich in erste Linie Kosten, die im Zusammenhang mit Ämtern, Behörden, Gerichten, Anwälten und Notaren entstehen.

- Gerichtsgebühren (Erbscheinerteilung, Testamentseröffnung)
- Kosten für einen Nachlassverwalter
- Anwalts- und Notarkosten

Nachlassverbindlichkeiten

Bei diesen Kosten gilt die „Fußstapfentheorie“, d.h., der Erbe oder die Erbengemeinschaft nimmt in vollem Umfang die rechtliche Stellung des Erblassers ein. Zu dieser Kostenkategorie gehören z. B.

- Schulden des Erblassers (Kredite und Hypotheken)
- Mietzahlungen bis zur Kündigung der Wohnung
- Wohnungs- und Hausräumungskosten
- Arzt- und Krankenhauskosten
- Versicherungen, Strom, Wasser, Gas bis zur Vertragskündigung

Erbfallkosten

Wenn Sie zu diesen Kosten keine Angaben machen, setzt das Finanzamt lediglich einen Pauschalbetrag von € 10.300,00 an.

- Beerdigung und Grabpflege
- Kosten für ein angemessenes Grabmahl

Die Aufzählung ist beispielhaft und umfasst nur die gängigsten Kostenarten. Generell kann man sagen, alle Kosten, die durch die Annahme der Erbschaft entstehen, können geltend gemacht werden.

Nicht abzugsfähig sind reine Verwaltungskosten, insbesondere die Kosten für die Verwaltung einer geerbten Immobilie.